

Schule Stocken-Höfen
Schulsekretariat
Bachmatte 60
3632 Oberstocken

Telefon 033 341 80 10
gemeinde@stocken-hoefen.ch
www.stocken-hoefen.ch

Oberstocken, 20. Januar 2022

Beiträge an Busabonnemente bei unzumutbaren Schulwegen

Richtlinien

Die Richtlinien erläutern die wesentlichen Grundlagen und helfen ungefähr die Zumutbarkeit eines Schulweges zu beurteilen. Die Richtlinien können jedoch nicht die Beurteilung des Einzelfalles ersetzen.

Der Gemeinderat Stocken-Höfen erlässt folgende Richtlinien über die Beiträge an Busabonnemente bei unzumutbaren Schulwegen, gestützt auf:

1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 19, Art. und 62 Abs. 2 Bundesverfassung
Art. 29 Abs. 2 Verfassung Kanton Bern
Art. 5 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 und Art. 49a Volksschulgesetz
Art. 10 bis 14 Volksschulverordnung
Art. 3 und Art. 13 Schulreglement der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen

2. Grundsatz

Für Schülerinnen und Schüler, welche einen unzumutbaren Schulweg haben, leistet die Gemeinde Stocken-Höfen einen Beitrag an die öffentlichen Verkehrsmittel. Privatfahrten werden nur in Ausnahmefällen entschädigt.

3. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Richtlinien finden Anwendung für alle in der Gemeinde Stocken-Höfen wohnhaften und schulpflichtigen Kinder, welche den Kindergarten in Niederstocken und die Primarschule in Niederstocken und Höfen besuchen.

4. Verantwortlichkeit Schulweg

Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich bei den Eltern. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll. Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist.

5. Fahrscheine / Billette

Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr sind die Kinder bzw. ihre Eltern/die gesetzlichen Vertreter für das ordnungsgemässe Mitführen und Entwerten der notwendigen Fahrscheine verantwortlich.

6. Generelle Zumutbarkeit des Schulweges

Ob ein Weg als zumutbar erscheint, hängt im Wesentlichen von drei Kriterien ab:

- Besonderheit des Kindes (evtl. vorhandene Beeinträchtigungen)
- Art des Schulweges (Beschaffenheit, Höhenunterschied, Länge)
- Gefährlichkeit des Weges

Gemäss Definition der Bildungsdirektion des Kantons Bern sind Fussmärsche von 30 bis 45 Minuten pro Wegstrecke für Schülerinnen und Schüler generell zumutbar. Fussmärsche von täglich vier Mal 1.5 km sind in jedem Fall zumutbar.

7. Berechnungsgrundlage der zumutbaren Wegstrecken

Die Berechnungsgrundlage für die Anspruchsberechtigung auf ein kostenloses Busabonnement gemäss Zonenplänen im Anhang I bildet das Alter der Schülerinnen und Schüler sowie die Distanz zwischen deren Wohnort und dem Standort der besuchten Schule (Länge des Schulweges). Als Schulweg gilt die Distanz vom Wohnort zum Schulstandort. Die Distanz entspricht der kürzesten Strassenverbindung. Massgebend ist im Streitfall die Distanz nach der App Swisstopo des Bundesamtes für Landestopographie.

In der Gemeinde Stocken-Höfen werden folgende Wegstrecken in der Regel als zumutbar erachtet:

Kindergarten	1.5 km
1./2. Klasse	1.5 km
3./4. Klasse	3 km
5./6. Klasse	5 km (mit Velo)

8. Anspruch auf ein kostenloses Busabonnement

8.1. Anspruch auf ein Busabonnement haben die Kinder, welche nach Ziffer 7 aufgrund der Schulwegdistanz einen unzumutbaren Schulweg haben.

8.2. Kinder, deren Eltern bzw. gesetzliche Vertreter ein Gesuch einreichen und bei der Prüfung des Gesuchs festgestellt wird, dass der Schulweg trotz zumutbarer Schulwegdistanz aufgrund der

Gefährlichkeit, Höhendifferenz des Schulweges oder Besonderheiten des Kindes (körperliche oder geistige Beeinträchtigung) unzumutbar ist.

9. Beitrag an den öffentlichen Verkehr

Für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens bis zur 4. Klasse mit einem unzumutbaren Schulweg werden max. die Kosten für ein Libero-Jahresabonnement für zwei Zonen (Zone Nr. 701 und 710) durch die Gemeinde übernommen.

Für Schülerinnen und Schüler der 5./6. Klasse sind grundsätzlich keine Busabonnemente mehr vorgesehen, da die zumutbare Strecke des Schulweges von 5 km für die Mittelstufe in der Gemeinde Stocken-Höfen nicht erreicht wird. Für Schlechtwettertage während den Monaten November bis März kann die Rückerstattung der Kosten von Mehrfahrtenkarten mittels Gesuch beantragt werden. Während diesen fünf Monaten werden die Kosten für max. zehn Mehrfahrtenkarten (zwei Mehrfahrtenkarten pro Monat) pro SchülerIn durch die Gemeinde übernommen. Die Mehrfahrtenkarten müssen durch die Eltern organisiert werden. Durch Einreichung der Kaufquittungen beim Schulsekretariat kann die Rückerstattung der Kosten eingefordert werden.

10. Beitrag an Fahrten mit Privatauto

Entschädigungen für Fahrdienste ab Wohnort mit dem Privatauto sind nicht vorgesehen. Die Strecke vom Wohnort zur nächsten Bushaltestelle gilt als zumutbar. Ausnahmen werden auf Gesuch hin durch die Schulkommission geprüft.

Bei Bewilligung eines Gesuches für Beiträge an Fahrten mit dem Privatauto wird der Beitrag auf CHF 0.60/gefahrene Kilometer festgelegt. Die Höhe des Beitrags kann vom Gemeinderat geändert werden. Es gilt die kürzeste Strassenverbindung, welche für Autos befahrbar ist. Bei Bewilligung einer Schulwegentschädigung mit dem Privatauto müssen die Kosten von den Eltern quartalsweise mit dem Formular "Entschädigung für Schülertransporte" bei der Gemeindeverwaltung Stocken-Höfen, Schulsekretariat, Stockhornstrasse 48, 3632 Oberstocken, in Rechnung gestellt werden.

11. Gesuchseinreichung

Wenn keine Anspruchsberechtigung für ein Busabonnement gemäss Ziffer 8.1 besteht, können die Eltern/die gesetzlichen Vertreter ein Gesuch für ein Libero-Jahresabonnement einreichen. Die Beantragung von günstigeren Abos (Monatsabos, Mehrfahrtenkarten) ist möglich.

Das Gesuch muss bis spätestens 5. Juni vor Beginn des Schuljahres, für welches ein Busabonnement beantragt wird, beim Schulsekretariat eingereicht werden.

Verspätet oder während des laufenden Schuljahres eingereichte Gesuche benötigen ab Gesuchseingang eine Bearbeitungsfrist von einem Monat.

Die Überprüfung der Anspruchsberechtigung sowie die Bewilligung resp. die Ablehnung des Gesuchs ist Aufgabe der Schulkommission. Die Schulkommission delegiert die Bewilligung resp. die

Nichtbewilligung eingehender Gesuche an das Schulsekretariat, welches die Gesuche nach den Vorgaben gem. 7 und 8 bewilligt/nicht bewilligt.

Nicht bewilligte Gesuche werden durch das Schulsekretariat begründet an die Gesuchsteller retourniert. Durch die Gesuchsteller kann eine zweite Prüfung des Gesuchs durch die Schulkommission an deren nächsten Sitzung beantragt werden.

Bewilligte Gesuche haben nur Gültigkeit für das betreffende Kind und das betreffende Schuljahr. Über das betreffende Schuljahr hinausgehende oder rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

12. Kostenabrechnung / Kostenrückerstattung

Bei fristgerechter Einreichung des Gesuches vor Beginn des Schuljahres, wird das Busabonnement durch das Schulsekretariat bestellt und die Kosten direkt von der Gemeinde bezahlt (ausgenommen Mehrfahrtenkarten). Bei verspätet oder während des laufenden Schuljahres eingereichten Gesuchen müssen die Kosten aufgrund der Bearbeitungsdauer des Gesuchs allenfalls vorab von den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern übernommen werden, wenn das Kind bereits vor dem Gesuchentscheid über das Busabonnement verfügen soll. In diesem Fall werden die Kosten bei Gutheissung des Gesuchs zurückerstattet.

13. Inkrafttreten

Die Richtlinien sind am 9. Dezember 2021 durch die Schulkommission Stocken-Höfen beraten und zu Händen Gemeinderat verabschiedet worden.

Die Richtlinien wurden vom Gemeinderat Stocken-Höfen am 18. Januar 2022 genehmigt. Sie treten per 1. Februar 2022 in Kraft.

Einwohnergemeinde Stocken-Höfen

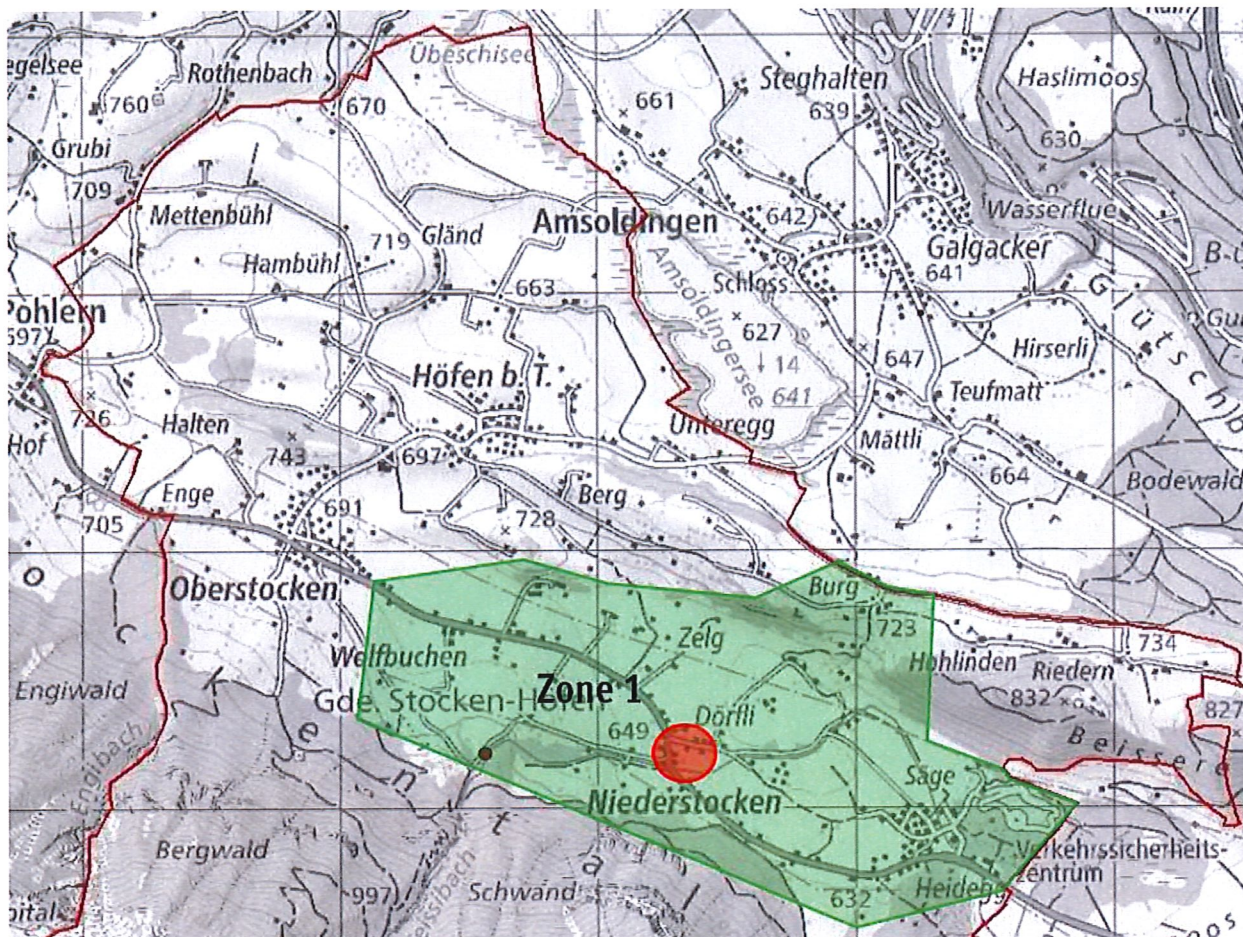

Andreas Stauffenegger
Gemeindepräsident


Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

Anhang I

A. Zonenplan für Kindergarten und 1./2. Klasse (Schulhaus Niederstocken)

- Kindergarten + 1./2. Klasse: kein Busabo in Zone 1 (grün)



B. Zonenplan für 3./4. Klasse und 5./6. Klasse (Schulhaus Höfen)

- 3./4. Klasse: kein Busabo in Zone 2 (blau)
- 5./6. Klasse: kein Busabo in Zone 2 (blau) und Zone 3 (gelb)

